

BEBAUUNGSPLAN BERGSTEDT 4

Auszug aus der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans
Farmen-Berne 3/Bramfeld 29 (festgestellt durch Verordnung
von 9. August 1983 - GVB1. S. 196).

Das Verkehrskonzept des Aufbaus von 1960 sah ergänzend zum bestehenden Straßennetz ein weitmaschiges Netz aus Kreuzung und unbefahrenen Schnellstraßen (Stadtautobahnen) für Kraftfahrzeuge vor, da die übrigen Straßen – aus damaliger Sicht – dem ständig zunehmenden Verkehr auf lange Sicht nicht gewachsen wären. Diese Stadtautobahnen sollten das übrige Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die in Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Dieses Konzept ist für die Walldorfer-Autobahn von Barmbek über Farmsen-Berne nach Bergstedt aufgrund anderer städtebaulicher Kriterien aufgegeben worden.

Mit der Aufgabe dieses Verkehrskonzeptes sind aber noch nicht alle planungsrechtlichen Voraussetzungen für Befreiungen von den in Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsmitteln für eine andere Nutzung gegeben. Dazu bedarf es zumindest für einen Teil der Trasse, die sich noch in weiteren Bebauungsplänen im Bereich des Bezirks Wandbek (Bramfeld 10, Bramfeld 9, Farmsen-Berne 4, Sasel 5 und Bergstedt 4) enthalten ist, einer Entscheidung des Plangebers in einem Verfahren zur Änderung eines Bebauungsplans. Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 3/Bramfeld 29 ist für diese präjudizielle Grundentscheidung geeignet, weil bei einer Änderung der Autobahntrasse in Grünfläche eine weitgehend positiven Resonanz seitens der betroffenen Anlieger Rechnung getragen wird.

Da insgesamt mit dieser Planänderung das Planungszielz
für die Walddifferenzlinie aufgegeben wird, können die in de
vorgemachten Bebauungsplänen ausgewiesenen Verkehrslin
für die Walddifferenzlinie als obsolet angesehen werden, da
in soweit der Plangeber in rechtlich eindeutiger Form zum
Ausdruck gebracht hat, daß er die Trasse in einen ent
scheidenden Punkt aufgehoben hat. Hinsichtlich der zukünf
tigen Nutzung oder der Zulässigkeit baulicher Vorhaben
steht gegebenenfalls auf der Grundlage des § 34 des Bundes
baugesetzes zu entscheiden, falls nicht schon aus anderen
Gründen die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustel
len, ergibt.

- | | |
|---|--|
|  | GRENZE DES PLANEGBIETES |
|  | STRASSENLINIE |
|  | BAULINIE |
|  | BAUGRENZE |
|  | ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER
GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |
|  | SONSTIGE ABGRENZUNGEN |

- | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | |
|---------------------------|------------------------|
| | WOHNBAUFLÄCHEN |
| WR | REINES WOHNGEBIET |
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |

- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEBEGEBT

- SOL** SONDERBAUFLACHEN
SONDERGEBIET LÄDEN

- | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | |
|----------------------------|------------------------|
| GRZ | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| GFZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| I, II und mehr | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |

- | | | |
|----|--------------|----------|
| | BAUWEISE | |
| RH | REIHENHÄUSER | |
| g | GESCHLOSSENE | BAUWEISE |

- ST** STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEM

-
- ☐ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
☐ FLÄCHEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT
☐ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
☐ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
☐ ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE

-
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

- VORHANDENE BAUTEN

Gesetz

Vom 15. Dezember 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 4 für das Plangebiet
erstgeder Chaussee — Volkesdorfer Grenzweg — Timmer-
mooredde — Westgrenzen der Flurstücke 329, 332 und 302
der Gemarkung Bergstedt — Heidedreder — Westgrenzen der
Flurstücke 257 und 255 der Gemarkung Bergstedt — Vogt-
dreder (Bezirk Wandbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

52

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.

Im Sondergebiet Liden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt 1. Seite 4291) zulässig. Ausgenommen sind

Die nicht überbaute Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als nicht zu errichtende festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Grünanlagen dürfen im Wohngebiet geschlossener Baugrundstücke nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe

[illegible]

Ausgefertigt Hamburg den 14. Dezember 1964.

Der Se

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BERBILINGSPIAN

ALF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BERGSTEDT 4

ORTSTEIL 524

HAMBURG, DEN 19.11.64
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten

Freie und Hansestadt Hamburg

18. Dez 196

Hamburg, den _____

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 257)
In Kraft getreten am 19. Juli 1964

In Kran. gedeten. am _____

10

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde 349
Landesplanungszamt
Hamburg 36, Wiedemannstraße 8

Mr. 20109

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergstedt 4

Vom 14. Dezember 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergstedt 4 für das Plangebiet Bergstedter Chaussee — Volksdorfer Grenzweg — Timmermoorreder — Westgrenzen der Flurstücke 329, 332 und 302 der Gemarkung Bergstedt — Heidredder — Westgrenzen der Flurstücke 257 und 255 der Gemarkung Bergstedt — Vogtredder (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe

anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Entlang der Stadtautobahn — Walddörferlinie — sind Zufahrten und Zugänge sowie in einem Streifen von 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Ausgeschlossen sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe auf die Kraftfahrer einwirken können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

Ausgefertigt Hamburg den 14. Dezember 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Volksdorf 8 / Bergstedt 5

Vom 14. Dezember 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 8 / Bergstedt 5 für das Plangebiet Timmermoorreder — Waldreiterring — Bahnanlagen — Südgrenzen der Flurstücke 764 und 401 der Gemarkung Volksdorf — Volksdorfer Damm — Südgrenze des Flurstücks 398 der Gemarkung Volksdorf — Streekweg — Timmermoor — Westgrenze des Flurstücks 351 der Gemarkung Bergstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 524 und 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei